



Medical Students Association
ETH Zurich

Statuten der mesa

April 2022

| | | |
|-----|---|----|
| 1 | Name, Zugehörigkeit und Zweck der Kommission | 2 |
| 2 | Mitgliedschaft | 2 |
| 3 | Kommissionsvermögen | 4 |
| 4 | Die Organe der mesa | 4 |
| 4.1 | Die Generalversammlung | 4 |
| 4.2 | Der Vorstand | 5 |
| 5 | Finanzkompetenzen und Haftung | 9 |
| 6 | Die Revisoren | 9 |
| 7 | Schlussbestimmungen | 9 |
| 8 | Anhang | 11 |
| 8.1 | Appendix A: Geschäftsordnung der <i>mesa</i> -Generalversammlung (GV) | 11 |

1 Name, Zugehörigkeit und Zweck der Kommission

Art. 1 Name und Sitz

Die „medical students’ association“, im Folgenden „mesa“, ist 2017 gegründet worden und unterliegt dem Fachverein «Health and Technology» (HeaT). Die mesa ist eine Kommission der Studierenden des Departementes “Gesundheitswissenschaften und Technologie” und vertritt die Studierenden des Studienganges “Humanmedizin”. Sitz der mesa ist das HXE Büro, welches mit dem HeaT geteilt wird.

Art. 2 Zugehörigkeit

Im Rahmen der Zugehörigkeit zum HeaT gehört die mesa der „Swiss Medical Students’ Association“ (swimsa) an.

Art. 3 Zweck

Die mesa ist parteipolitisch und konfessionell neutral, nicht gewinnorientiert und verfolgt keine kommerziellen Zwecke. Zweck der Kommission ist, den Studierenden die Integration in die Gemeinschaft der Hochschule zu erleichtern und die Interessen der Studierenden zu vertreten. Dieser Zweck wird verfolgt:

1. durch Vertretung gegenüber Lehrkörper, Hochschulgremien und -behörden,
2. durch Beratung in Studienfragen,
3. durch Vertretung gegenüber Industrie, Wirtschaft und anderen Hochschulen,
4. durch eine rasche und umfassende Information mit geeigneten Mitteln,
5. durch die Unterstützung mit Hilfsmitteln für das Studium,
6. durch die Organisation von geselligen, sportlichen und kulturellen Anlässen,
7. durch die Vertretung gegenüber der swimsa und des HeaTs.

2 Mitgliedschaft

Art. 4 Formen der Mitgliedschaft

Die Kommission besteht aus:

1. Ordentlichen Mitgliedern;
2. Ausserordentlichen Mitgliedern;
3. Ehrenmitgliedern.

Art. 5 Ordentliche Mitgliedschaft

¹Ordentliche Mitglieder der Kommission sind ausschliesslich alle VSETH-Mitglieder, die im Studiengang Humanmedizin des D-HEST eingeschrieben sind und damit gemäss der Statuten des VSETH dem HeaT angehören. Mit der Zahlung des Beitrags an den VSETH erlangen sie automatisch die ordentliche Mitgliedschaft des HeaTs und der mesa.

²Ordentliche Mitglieder leisten ihren Mitgliederbeitrag pro Semester direkt an den VSETH. Ausschliesslich der VSETH legt die Höhe des Beitrages fest.

³Ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.

Art. 6 Ausserordentliche Mitgliedschaft

¹Als ausserordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen beitreten, welchen die ordentliche Mitgliedschaft nicht offensteht. Die GV bestimmt über die Aufnahme ausserordentlicher Mitglieder per absolutem Mehr.

²Ausserordentliche Mitglieder, welche nicht zugleich dem VSETH angehören, leisten ihren Mitgliederbeitrag direkt an die mesa. Die GV setzt die Höhe des Mitgliederbeitrages für ausserordentliche Mitglieder fest. Dieser bleibt unverändert, wenn der GV kein Antrag auf Änderung gestellt wird.

³Zulasten ausserordentlicher Mitglieder, welche zugleich Mitglieder des VSETH sind, erhebt die mesa keine zusätzlichen Gebühren.

⁴Ausserordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht sowie ein nach Art. 8 des Fachvereinsreglements eingeschränktes aktives und passives Wahlrecht.

⁵Ausserordentliche Mitglieder können ihr aktives und passives Wahlrecht in folgenden Fällen nicht wahrnehmen:

1. Wahl des mesa-Vorstands;
2. Wahl der zwei Delegierten im Zusammenhang mit der swimsa.

Art. 7 Ehrenmitgliedschaft

¹Alle natürlichen Personen, welche einen substanziellen Beitrag zum Erfolg der mesa oder des HeaT geleistet haben, können Ehrenmitglieder werden.

²Über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern entscheidet die GV mit Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten.

³Ehrenmitglieder haben keinen Mitgliederbeitrag zu leisten.

⁴Ehrenmitglieder, die nicht zugleich ordentliche oder ausserordentliche Mitglieder sind, haben ein Antragsrecht, jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 8 Rechte der Mitglieder

¹Jedes Mitglied gemäss Art. 4 geniesst sämtliche Vorteile der Kommission und besitzt das Antrags- sowie Vorschlagsrecht zuhanden des Vorstandes oder der Generalversammlung. Die Mitglieder haben jederzeit Einblick in die Protokolle. Sie können Revisorenberichte, Bilanzen und das Budget vor der Generalversammlung einsehen.

²Jedes Mitglied gemäss Art. 4 kann an der Generalversammlung teilnehmen und hat Stimm- bzw. Wahlrechte gemäss Art. 5 des GV-Reglements, Anhang A.

Art. 9 Pflichten der Mitglieder

¹Jedes Mitglied gemäss Art. 4 ist gehalten, möglichst alle vom Vorstand einberufenen Versammlungen zu besuchen.

²Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von ihm übernommenen Arbeiten genau auszuführen.

³Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich generell an die von offiziellen mesa Organen festgelegten Regeln zu halten.

⁴Gegenüber dem Fileshare verpflichten sich die Mitglieder derselben Schweigepflicht bezüglich sensibler Patientendaten wie im Studium gemäss Art. 13 des Studienreglement 2018 für den Bachelor-Studiengang Humanmedizin Departement Gesundheitswissenschaften und Technologie.

⁵Pflichtverletzungen können mit Ausschluss von Dienstleistungen geahndet werden.

Art. 10 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt ohne Weiteres durch:

1. Austritt aus dem VSETH oder HeaT (für ordentliche Mitglieder);
2. Nichtbezahlen des Semesterbeitrags (für ausserordentliche Mitglieder);
3. Austrittsschreiben an den Vorstand (für ausserordentliche Mitglieder);
4. Todesfall.

Die Mitgliedschaft erlischt jeweils per Semesterende.

Art. 11 Ausschluss

¹Bei ordentlichen Mitgliedern kann der Vorstand oder die Generalversammlung dem HeaT einen Antrag auf Ausschluss des Mitgliedes aus dem VSETH stellen. Über den definitiven Ausschluss entscheiden die zuständigen Gremien des HeaT.

²Ausserordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder kann die Generalversammlung mit Zweidrittelmehr aus der Kommission ausschliessen.

³Bleibt ein ausserordentliches Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

3 Kommissionsvermögen

Art. 12 Mittel

¹Die Einnahmen der mesa bestehen grundsätzlich aus den vom HeaT ihm zugewiesenen Mitteln.

²Die mesa kann sich selbständig weitere Einnahmequellen erschliessen.

³Mitgliederbeiträge werden gemäss Art. 5 erhoben. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird an der Generalversammlung (GV) festgelegt und im Budget entsprechend aufgezählt.

Art. 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der mesa haftet ausschliesslich das Kommissionsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Mitgliederbeitrag.

4 Die Organe der mesa

Art. 14 Organe

Die Organe der mesa sind:

1. die Generalversammlung (GV);
2. der Vorstand;
3. die RechnungsrevisorInnen;
4. die Vertretungen in hochschulpolitischen Gremien.

4.1 Die Generalversammlung

Art. 15 Grundlage

Die GV ist das höchste Organ der mesa und nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht explizit einem anderen Organ obliegen.

Art. 16 Geschäfte

Die GV:

1. genehmigt ihr Protokoll,
2. genehmigt die Rechnung,
3. entlastet den Vorstand,
4. legt das Budget fest,
5. wählt die Kommissions-Organen gemäss Art. 14 ausgenommen 14.1 für die Amtsdauer von zwei Semester,
6. revidiert die Statuten gemäss Art. 36 oder löst die Kommission auf gemäss Art. 35 und
7. behandelt Anträge der Mitglieder.

Art. 17 GV-Reglement

Die Details zur Einberufung und dem Ablauf einer GV (namentlich alle Verfahrensregeln, die Anwendung finden) sind im "GV-Reglement der mesa" in Anhang A zu diesen Statuten geregelt.

4.2 Der Vorstand

Art. 18 Grundlage

Der Vorstand ist im Sinne des Kommissionszwecks tätig. Er leitet als Exekutive der Kommission, führt die Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung.

Art. 19 Zusammensetzung

¹Der Vorstand setzt sich folgendermassen zusammen:

1. Präsidium
2. Quästur
3. Ressort für Kommunikation
4. Ressort für Events
5. Ressort für Externe Beziehungen
6. Ressort für IT
7. Ressort für Sponsoring
8. Aktuariat

²Die Ämter Präsidium und Quästur müssen von jeweils einer unterschiedlichen Person innegehalten werden.

³Das Amt des Präsidiums darf nur von ordentlichen Mitgliedern der Kategorie a gemäss Art. 4 der VSETH-Statuten ausgeübt werden.

Art. 20 Aufgaben und Entschädigungen

¹Der Vorstand wird im Sinne des Kommissionszwecks tätig. Er leitet die Kommission, führt die Geschäfte, beruft alle GV ein, vollzieht die Beschlüsse eben jener und legt ihr einen Jahresbericht vor. Ausserdem achtet der Vorstand auf eine reibungslose Eingliederung und Zusammenarbeit mit dem HeaT, dem VSETH, der swimsa und anderen. Zudem ist der Vorstand besorgt, alle Mitglieder über Neuigkeiten und Events offiziell zu informieren.

²Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Entschädigung effektiv anfallender Spesen und Auslagen.

³Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

⁴Der Vorstand ist für die Rekrutierung der Delegierten zuständig, welche an der Delegiertenversammlung der swimsa teilnehmen und die mesa in anderen Gremien der swimsa (z.B. Ausbildungskommission) vertreten.

Art. 21 Vorstandssitzungen

¹Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Diese werden durch das Präsidium geleitet. Die Vorstandsmitglieder erstatten zuhanden des Präsidiums Bericht über ihre Tätigkeiten seit der letzten Sitzung.

²Jedes Vorstandsmitglied kann per Benachrichtigung aller Vorstandsmitglieder die Durchführung einer Vorstandssitzung verlangen.

³Eine Traktandenliste ist bis am Abend vor der Sitzung allen Vorstandsmitgliedern zu versenden.

⁴Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Es entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit hat die Sitzungsleitung den Stichentscheid.

⁵Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

⁶Grundsätzlich kann jedes Mitglied der mesa den Vorstandssitzungen beiwohnen. Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, haben kein Stimmrecht. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds können einzelne Angelegenheiten einer Sitzung auch im geschlossenen Rahmen behandelt werden. Die gesamten Geschäfte werden protokolliert, vertrauliche Geschäfte können allerdings nach Art. 49 des Mitwirkungs- und Öffentlichkeitsreglements des VSETH auf Antrag nicht veröffentlicht werden. Dies soll spätestens zu Sitzungsbeginn deklariert werden, woraufhin jedes anwesende Vorstandsmitglied ein Veto einlegen kann. Bei einem Veto wird die Sitzung automatisch wieder offen geführt.

Art. 22 Vorstandsmitglieder

¹Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der GV gewählt werden, von welchen zwei zwingend das Präsidium und die Quästur zu übernehmen haben. Nach oben ist der Vorstand auf zwölf Mitglieder beschränkt, welche auch mehrere Aufgaben ausüben können.

²Der Vorstand kann zwischen zwei ordentlichen GV provisorische Vorstandsmitglieder aufnehmen. Diese haben bis zu ihrer Wahl durch die nächste ordentliche GV im geltenden Wahlverfahren kein Stimmrecht im Vorstand.

³Vorstandsmitglieder können sich eine Arbeitsgruppe aus anderen *mesa*-Mitgliedern zusammenstellen. Diese sind keine Vorstandsmitglieder und haben kein Stimmrecht im Vorstand.

1. Zweck: Arbeitsteilung zur Entlastung der Vorstandsmitglieder, Hilfe bei der Planung, Organisation oder Ausführung von Aufgaben der Vorstandsmitglieder, o.Ä.

⁴Mit der Exmatrikulation aus dem D-HEST scheidet ein Vorstandsmitglied auf die nächste GV aus dem Vorstand aus.

Art. 23 Präsidium

¹Das Präsidium besteht aus zwei Mitgliedern. Sollte es kein Co-Präsidium geben, bestimmt die GV ein Vizepräsidium, welches das Präsidium bei Abwesenheit vertritt. Ausserdem soll

das Präsidium dem Vizepräsidium klare Aufgabenbereiche zuweisen. Ansonsten wird ein Co-Präsidium geführt.

²Das Präsidium vertritt die Kommission nach innen und aussen. Dabei soll klar festgelegt und kommuniziert werden, wem welche Aufgabenbereiche zufallen.

³Das Präsidium leitet alle GV.

⁴Das Präsidium hat ein Einsichtsrecht in alle Geschäftsbücher.

⁵Das Präsidium delegiert einzelne Aufgaben an einzelne Mitglieder der mesa, zum Beispiel rekrutiert es Zuständige für die Organisation der Sammelbestellungen von Instrumenten und Prüfungsvorbereitungskurse.

⁶In Zusammenarbeit mit den Delegierten der Ausbildungskommission der swimsa rekrutiert das Präsidium Semestersprecher/Innen.

⁷Das Präsidium bemüht sich um die Absprache mit den studentischen Mitgliedern der Unterrichtskommission (UK) des Bachelor Humanmedizin des D-HEST. In diesem Rahmen gewährt das Präsidium den UK-Mitgliedern das Recht und bietet ihnen die Infrastruktur, an der GV Wahlen abzuhalten.

Art. 24 Quästur

¹Die Quästur besorgt das Rechnungswesen und erstellt das Budget. Sie hat zum Ende der Rechnungsperiode die Kommissionsrechnung abzuschliessen und die Bilanz aufzustellen. Die HeaT Quästur revidiert die Buchführung der Kommission und führt die rechtskräftige Einzelunterschrift für alle Kommissions-Konti.

²Kostenrückerstattungen, welche von der Person, die den Posten der Quästur innehat, an die mesa eingereicht werden, müssen zusätzlich vom Präsidium unterzeichnet werden.

Art. 25 Aktuariat

¹Das Aktuariat führt Protokoll über alle Sitzungen, namentlich Sitzungen der GV und die Vorstandssitzungen.

²Es ist für die Pflege des Archivs und zusammen mit dem IT-Verantwortlichen auch für den Fileshare verantwortlich. Öffentliche und offizielle Dokumente sind auf den Fileshare hochzuladen. Vorstand-Internes wird strukturiert auf der entsprechenden Plattform abgelegt.

Art. 26 Event-Verantwortliche

¹Die zwei Event-Verantwortlichen kümmern sich um alle Angelegenheiten bezüglich Veranstaltungen der mesa.

²Die Event-Verantwortlichen können ein Event Team zusammenstellen, welches sich um die Organisation, Anmeldung, Durchführung und Koordination von Events kümmert.

³Die Event-Verantwortlichen fungieren als primäre Kontaktpersonen für alle mesa-Events, unabhängig von der Leitung der jeweiligen Veranstaltung.

⁴Alle Tätigkeiten der Event-Verantwortlichen erfolgen stets in Absprache mit dem Präsidium, der Quästur und dem HeaT.

Art. 27 IT-Administration

¹Die IT-Administration führt die Onlinepräsenz der mesa und kümmert sich um deren Website sowie die Kontaktkanäle der Mitglieder.

²Die IT-Administration ist bemüht, alles stets verfügbar, gesichert und aktuell zu halten.

Art. 28 Sponsoring- und Merchandise-Verantwortliche/r

¹Der oder die Sponsoring- bzw. Merchandise-Verantwortliche kümmert sich um die Bestellungen von Merchandise Produkten, welche mindestens ein Mal pro Semester in Auftrag gegeben werden.

²Der oder die Sponsoring- bzw. Merchandise-Verantwortliche dient als Ansprechpartner für interessierte Sponsoren und ist bei Bedarf auch angehalten, solche in Absprache mit dem Präsidium und der Quästur anzuwerben.

³Die Sponsoring-Reglemente der swimsa, des HeaTs und anderen Partnern bleiben vorbehalten.

⁴Der oder die Sponsoring- bzw. Merchandise-Verantwortliche unterstützt primär den Verantwortlichen «Events» bei den Veranstaltungen. Dabei organisiert er/sie die besprochenen Besorgungen (Bier, Essen, Infrastruktur) und/oder koordiniert die Aufgaben mit den Eventis zusammen.

⁵Der oder die Sponsoring- bzw. Merchandise-Verantwortliche unterhält in Zusammenarbeit mit dem/der IT-Verantwortlichen bzw. Webmaster das Merchandise.

Art. 29 External Affairs

¹Zwei Vorstandsmitglieder vertreten die mesa gegenüber jeglichen externen Partnern und Organisationen. Sie kommunizieren die offiziellen Standpunkte der mesa und sind die Kontaktpersonen für allfällige Angelegenheiten.

²Zu Ihren Aufgaben gehören:

1. Delegierte an die swimsa:
 - i. Vertreten die mesa an der Delegiertenversammlung der swimsa und in weiteren Angelegenheiten in Verbindung mit der swimsa.
 - ii. Die Delegierten sind bestrebt, regelmäßig mit dem swimsa-Buddy Rücksprache zu nehmen.
2. Delegierte an die Ausbildungskommission der swimsa:
 - i. Zwei Delegierte der Ausbildungskommission der swimsa vertreten die mesa und ihre Interessen an den Sitzungen der Ausbildungskommission (AK) der swimsa. Sie nehmen ihr Stimmrecht in diesem Organ gewissenhaft wahr und halten Rücksprache mit dem mesa-Vorstand.
 - ii. Sie beschäftigen sich mit Fragen, welche die Ausbildung von Medizinstudierenden im Allgemeinen betreffen und setzen sich für eine schweizweite Ausbildung gemäß der Vision der AK ein.
3. Kontaktperson zu anderen Universitäten
 - i. Die External Affairs Vorstandsmitglieder pflegen den Kontakt zu anderen Studierendenvereinen der Medizin anderer Universitäten und tauschen sich aus.
4. Unterrichtskommission MED-BSc ETH
 - i. Pflegen den regelmäßigen Kontakt zu den studentischen Vertretern der Unterrichtskommission.
5. Semestersprecher MED-BSc ETH
 - i. Pflegen den regelmäßigen Kontakt zu den Vertretern der Semester und nehmen allfällige Anliegen auf.
6. Andere Partner & Organisationen
 - i. Der mesa-Vorstand oder das Präsidium können andere Partner oder Organisationen zu dem Aufgabenbereich der External Affairs Vorstandsmitglieder hinzufügen.

Art. 30 Public Relations & Communications

¹Das Vorstandsmitglied für PR&Communications verwaltet die mesa Kommunikationskanäle:

1. Das Vorstandsmitglied bemüht sich um die regelmäßige Kommunikation über verschiedene Soziale Medien.
2. Pfl egt und gestaltet das Öffentliche Bild und Auftritt der mesa.
3. Unterhält die Publikation eines mesa-Newsletters.

5 Finanzkompetenzen und Haftung

Art. 32 Finanzkompetenz

Präsidium und Quästur können per Einzelunterschrift Geschäfte im Rahmen des Budgets von bis zu CHF 1000.- tätigen. Für alle weiteren Geschäfte ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich.

Art. 33 Haftung

¹Für ausserordentliche Kommissionstätigkeit betreffenden Geschäfte ist im Budget ein Reservebetrag vorzusehen. Die Gesamtsumme der Mittel für diese ausserordentlichen Geschäfte einer Rechnungsperiode darf diesen Betrag nicht übersteigen.

²Für die Verpflichtungen der Kommission haftet ausschliesslich das Kommissionsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6 Die Revisionsstelle

Art. 34 Aufgaben und Pflichten der Revisoren

¹Die Revisionsstelle kontrolliert das Rechnungswesen der Kommission. Sie erstattet einen Revisionsbericht mit Empfehlungen an die GV.

²Die Revisionsstelle wird von mindestens einer und höchstens drei Personen durchgeführt.

³Die Revisionsstelle der mesa wird von der Quästur des HeaT innegehalten.

7 Schlussbestimmungen

Art. 35 Kommissionsauflösung

Über Auflösung der Kommission entscheidet die GV der mesa oder- ihr übergeordneter- die GV und/oder der Vorstand des HeaTs. Der Beschluss zur Auflösung vonseiten der mesa erfordert die Stimmen von mindestens zwei Dritteln aller ordentlichen Mitglieder der mesa. Bei Auflösung der Kommission wird sein Eigentum dem HeaT übergeben.

Art. 36 Statutenänderungen

¹Statutenänderungen aller Art und die Annahme der angepassten Statuten erfordern ein Mehr von zwei Dritteln an der GV.

²Anträge auf Statutenänderung können von jedem Mitglied vor der GV beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

³Änderungsanträge können an der GV von jedem Mitglied schriftlich beim Vorstand eingereicht und der Versammlung mündlich mitgeteilt werden.

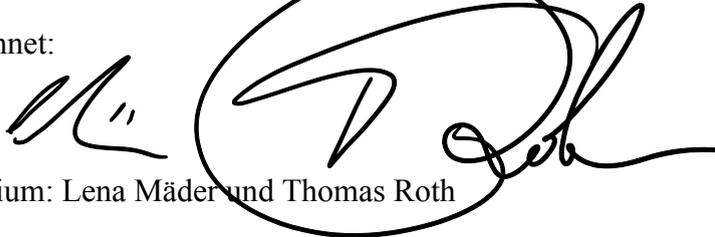
Art. 37 Geltungsbereich

Diese Statuten dienen als Organisationsmittel für die mesa. Bei rechtlichen Fragen und allen durch dieses Dokument ungeklärten Sachverhalten entscheidet der HeaT gemäss dessen Statuten und ihm übergeordnet der VSETH.

Art. 38 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden am 10.10.2022 von der GV genehmigt.
Sie treten per Datum der Genehmigung in Kraft.

Unterzeichnet:

The image shows two handwritten signatures in black ink. The signature on the left is smaller and appears to be 'LM'. The signature on the right is larger and more stylized, appearing to be 'TR'. Both signatures are written in a cursive, flowing style.

Co-Präsidium: Lena Mäder und Thomas Roth

8 Anhang

8.1 Appendix A: Geschäftsordnung der *mesa*-Generalversammlung (GV)

Art.1 Allgemeines

¹Das Präsidium bestimmt zu Beginn eine Sitzungsleitung für die gesamte Dauer der GV. Durch Beschluss der GV mit absolutem Mehr kann die Leitung jedoch jederzeit einem anderen Mitglied übertragen werden.

²Nichtmitglieder dürfen auf Einladung des Vorstandes der GV als Gäste beiwohnen, sind jedoch weder stimm- noch wahlberechtigt und haben auch kein Antragsrecht.

³Es wird ein Protokoll über alle Beschlüsse geführt. Dieses ist vom Präsidium und vom/von der Aktuar/in zu unterzeichnen und spätestens dreissig Tage nach der GV auf der Homepage zu veröffentlichen. Es ist der nächsten GV zur Genehmigung vorzulegen.

⁴Die genehmigten Protokolle sind öffentlich einsehbar und werden dem HeaT zugestellt. Der HeaT kann das Protokoll zudem bei Bedarf dem VSETH spätestens vierzehn Tage nach der GV zukommen lassen.

Art. 2 Ordentliche Generalversammlung

¹Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal pro Semester statt.

²Die Einladung erfolgt mindestens vierzehn Tage vor der Generalversammlung.

³Die Veröffentlichung der Traktandenliste und aller relevanten Unterlagen zuhanden der Mitglieder hat mindestens drei Tage vor der Generalversammlung zu erfolgen:

1. Traktandenlisten
2. provisorisches Budget vorläufige Abrechnung und Zwischenrevisionsbericht
3. komplette Abrechnung und Revisionsbericht (bei Frühjahrssemester-GVs)
4. alle fristgerecht eingegangenen Anträge und Änderungsanträge

Art. 3 Ausserordentliche Generalversammlung

¹Das Präsidium beruft eine ausserordentliche Generalversammlung ein auf Verlangen:

1. der Vorstandsmehrheit;
2. von mindestens einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder der mesa;
3. der Geschäftsprüfungskommission des VSETH;
4. der RevisorInnen

wenn ihnen ein schriftlicher Antrag vorliegt. Die Mitglieder werden dabei wie zu einer ordentlichen GV gemäss Art. 2 des GV-Reglements eingeladen.

²Der Antrag auf eine ausserordentliche Generalversammlung muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

³Die ausserordentliche Generalversammlung hat spätestens 6 Wochen nach Einreichung des Antrags stattzufinden.

⁴Die Einladung erfolgt mindestens zehn Tage vor der ausserordentlichen Generalversammlung

per E-Mail und/oder durch Publikation auf der Homepage.

⁵Die Veröffentlichung einer provisorischen Traktandenliste erfolgt gemeinsam mit der Einladung.

Art. 4 Anträge

¹Anträge können von jedem Mitglied mindestens vier Tage vor der GV beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

²Änderungsanträge bezüglich einzelnen Traktanden können direkt an der GV von jedem Mitglied schriftlich beim Vorstand eingereicht und der Versammlung mündlich mitgeteilt werden.

Art. 5 Geschäftsordnung der GV

Die genauen Bestimmungen bezüglich des Ablaufes einer GV sowie die genauen Definitionen von Mehrheiten sind in der «Appendix A: Geschäftsordnung der mesa-Generalversammlung (GV)» beschrieben.

Art.6 Zuständigkeiten

¹Die GV nimmt folgende ihr nicht entziehbare Aufgaben wahr:

1. Genehmigung der Protokolle vorangehender GV;
2. Genehmigung der Berichte des Vorstands;
3. Abnahme der Rechnungen und der Revisorenberichte;
4. Erteilung der Décharge;
5. Beschluss über das Budget;
6. Wahl der Vereins-Organe;
7. Wahl der Vorstandsmitglieder für eine Amtsperiode von einem Jahr;
8. Aufnahme von ausserordentlichen und Ehren-Mitgliedern;
9. Festlegung von allfälligen Mitgliederbeiträgen;
10. Änderung der Statuten;
11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses;
12. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.

²Bestimmungen in der GV-Geschäftsordnung sind vorbehalten.

Art. 7 Traktanden

¹Die Traktandenliste gibt den Ablauf der GV wieder. In Anbetracht des Artikel 2 der Appendix A der Statuten umfasst eine ordentliche GV mindestens folgende Traktandenpunkte:

1. Begrüssung und Hinweis auf die Geschäftsordnung
2. Bestimmung der Stimmenzähler/Innen
3. Genehmigung der Traktandenliste
4. Genehmigung des Protokolls von der letzten GV
5. Genehmigung des Bericht des/r Präsidenten/in
6. Genehmigung des Budgets und des Revisorenberichtes
7. Vorstellung des Semester-Programms
8. Wahlen und Ersatzwahlen der Vereins-Organe
9. Falls von der UK gewünscht: Wahl der UK-Delegierten
10. Statutenänderungen
11. Weitere Anträge der Mitglieder
12. Weitere Mitteilungen der Mitglieder

²Spezifisch für die GV des Herbstsemesters ist die Vorstellung und Genehmigung des Budgets der nächsten Rechnungsperiode.

³Spezifisch für die GV des Frühlingsemesters sind:

1. Präsentation und Genehmigung der Abrechnung der vergangenen Rechnungsperiode
2. Vorstellung des Revisionsberichtes und Entlastung des Vorstandes
3. Erneuerungswahlen des Vorstands

Art. 8 Budget

Der vorgelegte Budgetentwurf hat im allgemeinen dem provisorischen Budgetentwurf (publiziert mit der Ankündigung der GV) zu entsprechen. Die Mitglieder können zu jedem einzelnen Posten Änderungsanträge stellen.

Art. 9 Wahl- und Stimmverfahren

¹Jede ordnungsgemäss einberufene ordentliche GV ist beschlussfähig.

²Jede ordnungsgemäss einberufene ausserordentliche GV ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Mitglieder anwesend sind, welche nicht zugleich eine Funktion im Vorstand einnehmen.

³Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr.

1. Gewählt wird durch Handaufheben oder durch elektronische Stimmabgabe online.
2. Auf Antrag eines Mitglieds sind einzelne Wahlen geheim vorzunehmen.
3. Eine Wahl in globo ist möglich. Wünscht ein Mitglied eine Einzelwahl, werden Wahlen automatisch einzeln durchgeführt.
4. Kandidaturen
 - i. Kandidaturen werden mit den anderen für die GV relevanten Unterlagen veröffentlicht.
 - ii. Die Wahl eines/r Kandidierenden ist nur möglich, wenn er/sie persönlich an der GV anwesend ist bzw. sich durch jemanden vertreten lässt.
 - iii. Saalkandidaturen, welche an der GV selbst bekanntgegeben werden, sind auch gültige Kandidaturen.

⁴Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr.

1. Abgestimmt wird durch Handaufheben oder durch elektronische Stimmabgabe online.
2. Auf Antrag eines Mitglieds sind einzelne Abstimmungen auch geheim vorzunehmen.
3. Beschlüsse werden durch das absolute Mehr gefällt, sofern die Statuten keinen anderen Abstimmungsmodus vorsehen.

⁵Mehrheiten

1. Damit eine Option die einfache Mehrheit erreicht, müssen mehr Stimmen als alle anderen Vorschläge zusammen auf diese Option vereint werden. Enthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt und nicht als Gegenstimmen gezählt.
2. Das absolute Mehr ist erreicht mit der nächsthöheren ganzen Zahl der durch zwei geteilten Anzahl der stimmberechtigten Anwesenden. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden als Gegenstimmen gezählt.
3. Ein Zweidrittelmehr ist erreicht mit der nächsthöheren ganzen Zahl von zwei Dritteln der Anzahl der stimmberechtigten Anwesenden. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden als Gegenstimmen gezählt.

⁶Es können Anträge auf Änderung eines einzelnen Wahl- oder Abstimmungsverfahrens gestellt werden. Es entscheidet das Zweidrittelmehr.

Art. 10 Stimmzählung

¹Der/die Sitzungsleiter/in bestimmt durch Aufruf zwei StimmzählerInnen für die gesamte Dauer der GV. Sie werden per Akklamation der Anwesenden in ihrem Amt bestätigt.

²Die Stimmen gelten als ausgezählt, wenn beide unabhängig voneinander auf dasselbe Resultat kommen. Wahlen durch Handaufheben werden immer ausgezählt und die Zahlen im Protokoll vermerkt, ansonsten kann auf das Auszählen der Stimmen verzichtet werden, wenn

das Ergebnis von bloßem Auge offensichtlich ist. Auf Antrag eines Mitglieds wird zwingend ausgezählt, mit entsprechender Vermerkung im Protokoll.